



Betreuungsordnung der Kindertagesstätte Glanegg

Die Betreuungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Kindertagesstätte Glanegg, Glanegg 20, 9555 Glanegg – als Betreiber der Bildungseinrichtung und

dem Erziehungsberechtigten:

Frau Herr

Akad. Grad: **Vorname:** **Nachname:**

Anschrift:

Gemeinde: Hauptwohnsitz: ja nein

Telefon: E-Mail:

 o Zahlungspflicht entfällt, Grund:

Kind:

Vorname: **Nachname:**

SV-Nr. + Geb. Datum:

Anschrift:

SEPA-Lastschrift:

Die fehlenden Daten ergänzen, den ua. Abbuchungsauftrag an uns retournieren oder **bei Ihrer Bank abgeben.**

Name und Anschrift des Auftraggebers	Kontonummer des Auftraggebers
EDV Nr.:	-----
Kontoführendes Kreditinstitut des Auftraggebers ----- Bankleitzahl:	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg Steuern und Abgaben 9555 Glanegg 20 Kontonummer: AT612070200000005132 SPK-Feldkirchen

Ich (Wir) beauftrage (n) Sie, den Einziehungsauftrag bzw. die vom o.a. Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Lastschriften durchzuführen. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmen“ in der letzten gültigen Fassung. Die Abbuchung erfolgt immer am 15. des darauffolgenden Monats zu den jeweiligen gesetzlichen Fälligkeiten.



1. VERTRAGSDAUER:

1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird für das Bildungsjahr 2022/23 abgeschlossen.

2. VERTRAGSINHALT:

2.1. Der/Die Erziehungsberechtigte übergibt sein/ihr Kind zur Bildung und Betreuung die Kindertagesstätte Glanegg.

3. BETREUUNGSVARIANTE UND BEITRAG:

3.1. Für den Besuch der Bildungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Das Kind wird für folgenden Betreuungstarif angemeldet:

	Betreuungszeit	Elternbeitrag
<input type="checkbox"/>	Ganztags (06:45 – 17:00)	197,60€
<input type="checkbox"/>	Bastelbeitrag/Verbrauchsmaterial	3€
<input type="checkbox"/>	Mittagessen	60€
<input type="checkbox"/>	Vormittagsjause Wir gewährleisten somit einen 25% Bio-Anteil.	5€

3.2. Die Kosten verstehen sich ohne Berücksichtigung des Kinderstipendiums des Landes Kärnten. Das Kinderstipendium wird aber bei Einzug der Sepa-Lastschrift berücksichtigt. Im Monat August wird unter Berücksichtigung des Betriebsurlaubes nur der halbe Monat verrechnet.

3.3. Fehlt das zu betreuende Kind nicht länger als 14 Tage im Monat, so berechtigt dies nicht zum anteilmäßigen Abzug vom monatlichen Betreuungsbeitrag. Dauert eine Erkrankung länger, so entscheidet die Kindergartenleitung über die Höhe des Nachlasses vom Monatsbeitrag. (z.B. Mittagessen usw.)

3.4. Sollte am 15. des Monats der Betreuungsbetrag nicht abgebucht werden können, so fallen Bankspesen an. Diese sind vom zahlungspflichtigen Kunden selbst zu übernehmen.

3.5. Sollte der Erziehungsberechtigte eine tageweise längere Betreuung benötigen, (Ganztags statt Halbtags) kann er mit Absprache der Leitung, unter Einhaltung des vorgegebenen Betreuungsschlüssels, dies mit 1€ pro Stunde in Anspruch nehmen.

4. Betriebszeit:

4.1 Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 06:45 – 17:00 geöffnet. Die Kinder sind am Morgen bis spätestens 9:00 dem Personal der Kindertagesstätte zu übergeben. (Ausnahme: Arzt, Logopädie uvm.)

4.2. Die Bildungseinrichtung ist ein ganzjähriger Betrieb und hat am Karfreitag sowie vom 16. -31. August und vom 24. – 6. Jänner geschlossen.

4.3. Die Bildungseinrichtung hat in den Ferien (Semesterferien, Ostern) und an Fenstertagen ab einem Bedarf von 10 Kindern geöffnet. In dieser Zeit kann es zu verkürzten Öffnungszeiten kommen. Am Faschingsdienstag schließt der Kindergarten um 13:00.

4.4. Die Schließung der Bildungseinrichtung an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Aliquotierung der monatlichen Beitragsleistung.



5. Aufnahmekriterien:

- 5.1 das vollendete 1. Lebensjahr;
- 5.2. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- 5.3. In eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1.Abschnitt § 3)

6. Vorschriften zum Kindergartenbesuch:

- 6.1 Der Kindertagesstättenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
- 6.2 Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dies der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- 6.3 Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, ist von der Kindertagesstättenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
- 6.4 Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Sie erhalten am Elterninformationsabend eine Liste mit den zu benötigten Gegenständen.
- 6.5 Für in Verlust geratene Gegenstände bzw. Beschädigung von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 6.6 Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

7. Kündigung und vorzeitiger Austritt des Betreuungsvertrages:

- 7.1. Grundsätzlich ist eine Kündigung immer zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Davon ausgenommen sind all jene Fälle, in denen es zu einem Wechsel des Wohnortes oder zu einer Veränderung im familiären oder beruflichen Umfeld kommt. Sollte der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen (vorallem im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Hält die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung unter Absprache mit der Kindergartenleitung und der Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 7.2. Der Träger die Gemeinde Glanegg kann den Betreuungsvertrag vorzeitig auflösen, wenn:
- Zahlungsrückstände des Erziehungsberechtigten vorliegen;
 - der Gesundheitszustand des Kindes sich ändert, sodass keine adäquate Betreuung seitens des Kindergartens mehr gegeben sein kann;
 - wenn das zu betreuende Kind mehrmalig ersichtlich Erkrankt (Varizellen o.ä) im Kindergarten zur Betreuung abgegeben wird;
 - längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Abmeldung passiert;
 - Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;



- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergarten besuch.

8. Datenschutz:

8.1 Der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass seine persönlichen Daten und die des Kindes, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, der Förderung derselben sowie zu statistischen Zwecken der jeweiligen Gemeinde und dem Land Kärnten übermittelt werden. Weiters stimmt der Erziehungsberechtigte zu, dass Bildmaterial (Einzelbild und Gruppenfotos) von seinem Kind angefertigt werden darf, welches Dokumentationszwecken der Bildungsarbeit (Portfolio) dient und ausschließlich in der Gemeindezeitschrift verwendet wird.

9. Haftung:

9.1. Die Kindertagesstätte Glanegg übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen und Verletzungen am Körper des übergebenen Kindes aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens des Kindes oder durch andere Kinder.

9.2. Ferner haftet die Kindertagesstätte Glanegg nicht für Erkrankungen, die von anderen Kindern übertragen werden.

9.3. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für verschmutzte oder beschädigte Kleidung übernimmt der Gemeindekindergarten Glanegg keine Haftung.

9.4 Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Betreuungsvereinbarung gelesen und akzeptiert zu haben:

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift Leitung Kindergarten)

(Datum)